

ETHISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR NOTWENDIGKEIT VON SANKTIONEN

1. Voraussetzung ist und bleibt die allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

2. Diese Erklärung hat ihren Ursprung in der unveräußerlichen Würde der menschlichen Person und charakterisiert den Menschen als das Wesen, das personaler, freier Selbstbestimmung und der Kommunikation mit seinesgleichen in Gewissensverantwortung fähig ist.

3. Direkt daraus abgeleitet ergeben sich die fundamentale Gleichheit aller Menschen, sowie die Pflicht zur gesamtmenschheitlichen Solidarität.

4. Alle menschlichen Aktivitäten, sei es individueller, sei es kollektiver Natur, sind den vorausgehenden Prinzipien unterworfen.

5. Wirtschaftliche Aktivitäten müssen sich dann konsequenterweise auf die oben formulierten Prinzipien hinterfragen lassen.

6. Daraus ergibt sich, dass der Vorstellung: "Die Marktmechanismen allein entscheiden, was ethisch ist und was nicht" widersprochen werden muss. Der Mythos der "Eingengesetzlichkeit und Wertfreiheit wirtschaftlichen Handelns" muss, in Anbetracht der sich empirisch verifizierbaren Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf das alltägliche Leben und die personale Würde jedes Menschen, als eine die wirtschaftlichen Realitäten nicht korrekt analysierende Ideologie begriffen werden.

7. Wirtschaftliche Aktivitäten sind also kein Selbstzweck und dürfen sich nicht der exklusiven Logik der Kapitalakkumulation und der Profitmaximierung verschreiben.

8. Wirtschaftliche Aktivitäten sollen im Dienste des Menschen und des Allgemeinwohls stehen. Sie sollen zur verantwortbaren und gerechten Befriedigung seiner Grundbedürfnisse, zur optimalen Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten und zur Realisierung seiner selbst in einer sinnvollen Beschäftigung beitragen - unter dem normativen Anspruch des Solidaritätsprinzips gegenüber jetziger und zukünftiger Generationen.



9. Dies ist nur zu erreichen durch: a) die wachsende aktive Beteiligung derjenigen am Wirtschaftsleben - sowie am politischen und kulturellen Leben der Gesellschaft -, die derzeit davon ausgeschlossen sind. b) die Orientierung des allgemeinen Produktionsprozesses an dem Anspruch der individuellen, sozialen,

ökonomischen und "ökologischen" Menschenrechte aller, d.h. speziell der am und vom Produktionsprozess bis jetzt Benachteiligten.

10. Konkret ergeben sich aus den vorhergehenden allgemeinen Betrachtungen, im Fallbeispiel wirtschaftlicher Aktivitäten in oder mit rassistischen Staaten, folgende minimale Forderungen: a) Die Unternehmen haben ihre wirtschaftliche Tätigkeit in und ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu rassistischen Staaten an den Normen der Menschenrechte zu orientieren. b) Durch Information und Bewusstseinsbildung sollen sie das verantwortungsvolle, menschenrechtsbewusste Handeln der eigenen Kader in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belangen fördern. c) Wo immer sich Möglichkeiten dazu bieten, bringen die Unternehmen gegenüber ihren Wirtschaftspartnern im rassistischen Staat wie gegenüber dem rassistischen Regime die Menschenrechtsforderungen zum Ausdruck. Sie müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihre Existenz im rassistischen Staat Gefahr laufen, zu politischen Zwecken missbraucht zu werden und setzen sich dagegen zur Wehr. d) Wirtschaftsbeziehungen sind abzurechnen, wenn diese das Unternehmen selber zu einem Verhalten zwingen, das in offensichtlichem Widerspruch zu menschenrechtlichen Grundforderungen steht, es sei denn, es bestehe die begründete Hoffnung, dass dieser Zustand in absehbarer Zeit verändert werden kann. e) Stellt sich heraus, dass durch wirtschaftliche Beziehungen fortgesetzte und schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte direkt oder indirekt begünstigt werden, dann sind diese wirt-

schaftlichen Beziehungen abzubrechen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Abbruch dieser Beziehungen für die diskriminierte Bevölkerung des rassistischen Staates auch längerfristig (noch) grössere Nachteile zur Folge hat. f) Wenn von Anfang an feststeht, dass man es mit einem menschenrechtsverletzenden, rassistischen System zu tun hat, soll auf den Aufbau von Wirtschaftsbeziehungen von vorneherein verzichtet werden. (Aufstellung nach: Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax)

11. Gegenüber jeder ungerechten Ausübung von Gewalt gibt es ein allgemeines Widerstandsrecht gegen diese Gewalt.

12. Rassistische Unrechtsregime unterjochen einen Grossteil der Bevölkerung mit struktureller und physischer Gewalt.

13. Wirtschaftliche Aktivitäten mit rassistischen Staaten, die den unter Punkt 10. angegebenen ethischen Anforderungen nicht gerecht werden, bedeuten allermindestens ein passives Hinnehmen dieser Unrechtssituationen, was immer auch gleich eine - wenn vielleicht auch nicht intendierte - Stärkung des Regimes beinhaltet, oder sogar ein kalkuliertes "Ausnützen" der Situa-

tion zwecks Gewinnoptimierung (wobei die Übergänge fließend sind).

14. "Neutralität" oder "Passivität" als Handlungsprinzip gegenüber einem rassistischen Regime und seiner direkten oder indirekten Stützen führt ausschliesslich zur Festschreibung der von diesem Regime ausgehenden strukturellen und physischen Gewalt (als Illustration siehe unsere einführende Zusammenstellung was Apartheid bedeutet und bewirkt).

15. Wirtschaftliche Beziehungen mit rassistischen Staaten - wenn diese Beziehungen nicht konkreten ethischen Anforderungen zur Beendigung des Unrechtsregimes unterliegen - bedingen Mitschuld am Aufbau oder am Fortbestand dieser Unrechtssysteme und gehen immer zu Lasten der unter diesen Systemen leidenden Menschen.

16. Aus den unter 10.-15. erarbeiteten Einsichten und unter Berücksichtigung der vorangehenden allgemeinen Betrachtungen, ergibt sich gegenüber wirtschaftlichen Aktivitäten mit rassistischen Staaten - insofern diese Aktivitäten den unter Punkt 10. angegebenen minimalen ethischen Anforderungen nicht gerecht werden - ein Widerstandsrecht, wenn nicht sogar (in

Anbetracht des Solidaritätsprinzips) eine Widerstandspflicht.

17. Aus diesem Widerstandsrecht (ev. sogar Widerstandspflicht) ergibt sich die Möglichkeit, wenn nicht sogar die ethische Verpflichtung zu Sanktionen und Boykottmassnahmen gegenüber rassistischen Staaten und ihren Wirtschaftspartnern - immer unter dem Vorbehalt der Nichtberücksichtigung der unter Punkt 10. erarbeiteten minimalen ethischen Forderungen.

18. Sanktionsforderungen unterliegen aber immer der ethischen Relevanz ihrer Ziele und der ethischen Verantwortbarkeit ihrer Mittel und Auswirkungen.

19. Wenn das Ziel von Sanktionsforderungen - in Anbetracht des Solidaritätsprinzips - in der Beendigung eines ungerechten Oppressionsregimes besteht, müssen die Auswirkungen auf die unter diesem Regime Leidenden mitbedacht und sich der Zustimmung der Mehrheit der Diskriminierten vergewissert werden.

20. Die aus den vorausgehenden Überlegungen resultierenden ethischen Anforderungen bedürfen des genauen Studiums des konkreten Kontextes eines Rassenregimes und seiner Unterdrückungspraxis.